



Energiedienstleistungen

Spitzenausgleich verlängert: Änderungen des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes vom Bundestag beschlossen

Keine Zustimmungspflicht notwendig: Bundestag hat am 01.12.2022 die Verlängerung des sog. Spitzenausgleichs bis Ende 2023 beschlossen – Bundesrat berät dazu abschließend am 16.12.2022.

Wie bereits im September [berichtet](#) soll der [Spitzenausgleich](#) um ein weiteres Antragsjahr verlängert werden. Das Gesetzgebungsverfahren wurde eingeleitet und am 01.12.2022 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz verabschiedet.

Da das Gesetz nicht zustimmungspflichtig ist, sind in der Beratung des Bundesrats am 16.12.2022 keine größeren Änderungen mehr zu erwarten. Es bleibt jedoch bis dahin offen, ob und in welchem Umfang der Spitzenausgleich eine weitere Verlängerung für das Jahr 2024 erfährt.

Ziel der Verlängerung: Energiepreissteigerungen dämpfen, der zunehmenden Inflation entgegenwirken und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen energieintensiven Unternehmen des produzierenden Gewerbes gewährleisten.

Neue/Alte Voraussetzung für die Anträge

Gemäß der aktuellen Gesetzesentwürfe sind als Nachweis für die Antragsstellung der Betrieb eines [Energie-](#) oder [Umweltmanagementsystems \(EMAS\)](#) als Gegenleistung für den Spitzenausgleich vorgesehen, nach unserer Lesart können auch weiterhin die bekannten [Alternativen Systeme](#) nachgewiesen werden.

Darüber hinaus sollen die antragstellenden Unternehmen mit dem Antrag die Bereitschaft erklären, alle im jeweiligen System als „wirtschaftlich vorteilhaft“ identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen (§ 55 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 EnergieStG neu und § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 StromStG neu). Dies soll auch für **kleine und mittlere Unternehmen (KMU)** gelten, die einen Antrag auf die Entlastung stellen.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#). (Noch nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht)

Auszug aus dem Gesetzesentwurf

„Für das Antragsjahr 2023 soll die Gewährung des sogenannten Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht werden, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Insofern wird durch die neue Nummer 3 normiert, dass für das Antragsjahr 2023 lediglich die Voraussetzung aus Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 durch die Begünstigten erfüllt werden muss.“

Aus Gründen der Energieeinsparung verpflichten sich die antragstellenden Unternehmen alle im Sinne der DIN EN 17463 vom Energieauditor als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen. Dies gilt für alle Begünstigten, so zum Beispiel auch über Absatz 4 Satz 2 für die kleinen und mittleren Unternehmen.“*

(*Die GUTcert sieht dies kritisch, da diese gegen die Unparteilichkeit der Zertifizierungsstellen geht.)

Achtung! Bitte denken sie an die **Ausschlussfrist am 31.12.2022** für die Entlastungsanträge der Strom- und Energiesteuer für das **Antragsjahr 2021**.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Spitzenausgleich](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

Anpassung der "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft"

Das Förderprogramm "Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss" beinhaltet seit 1. Oktober zahlreiche Änderungen in der Verwaltungspraxis.

Das [Förderprogramm Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft](#) unterstützt in Deutschland Maßnahmen zur Energie- und Ressourceneinsparung sowie zur Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Aufgrund der wachsenden energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung traten zum 1. Oktober 2022 eine Reihe von Änderungen in Kraft.

Im Oktober 2021 wurde das Programm bereits um das Thema Ressourceneffizienz erweitert, gleich geblieben sind hier die Förderinstrumente: Zuschuss und Kredit – die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) finanzierte Förderung erfolgt durch einen direkten Investitionszuschuss des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder einen Tilgungszuschuss in Zusammenhang mit einem zinsgünstigen Kredit der KfW.

Förderschwerpunkte ([GUTcert berichtete](#) bereits):

- ▶ **Fördermodul 1)** Querschnittstechnologien / spezifische Einzelmaßnahmen
- ▶ **Fördermodul 2)** Erneuerbare Prozesswärmetechnologien
- ▶ **Fördermodul 3)** Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Sensorik und Energiemanagement-Software
- ▶ **Fördermodul 4)** Energiebezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen / technologieoffene Maßnahmen
- ▶ NEU in 2021: **Fördermodul 5)** Transformationskonzepte – Unterstützung für Unternehmen bei der Planung und Umsetzung der eigenen Transformation hin zur Treibhausgasneutralität

Aktuelle Änderungen Oktober 2022:

- ▶ Nicht mehr gefördert wird zukünftig der Erwerb von Anlagen, die mit Erdgas betrieben werden. Ausnahmen hiervon sind im Glossarabschnitt zum Thema „Anlagen, die mit Gas betrieben werden“ geregelt. Das aktualisierte Glossar wurde zum 01.10.2022 veröffentlicht.
- ▶ Änderungen in den verschiedenen Fördermodulen sind z.B. angepasste Effizienzkriterien und Fördervoraussetzungen, die Konkretisierung der zulässigen Brennstoffe für Biomasseanlagen oder angepasste Vorgaben zum Ermitteln der Amortisationszeit
- ▶ Der Abschluss von Verträgen vor Antragstellung ist nunmehr auch dann förderschädlich, wenn die Parteien ein Rücktrittsrecht und / oder eine auflösende Bedingung unter dem Vorbehalt der Bewilligung der Förderung durch das BAFA vereinbaren. Planungsleistungen dürfen weiterhin bereits vor Antragstellung erbracht werden.

Änderung 5. Dezember 2022

Wie das BMWK in einer [Pressemitteilung am 05.12.2022](#) mitteilte, wurde aus aktuellem Anlass, und um Energieeinsparungen noch schneller realisieren zu können, für Fördermodul 4 "Energie- und Ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen" der vorzeitige Maßnahmenbeginn eingeführt.

In diesem Modul werden häufig große Projekte mit hohen Einsparungen umgesetzt. Gemessen an den Energie- und CO₂-Einsparungen ist es der wichtigste Programnteil. Die Umsetzung erfolgt durch die KfW (Kredite) und das BAFA (Zuschüsse). Mit der [neuen FEW-Richtlinie](#) kann die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen schneller reduziert und damit betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten gespart werden.

Um die Klimaziele zu erreichen ist die Steigerung der Energieeffizienz von zentraler Bedeutung.

Sie sind an dem Thema Förderung interessiert? Schauen Sie einfach in den [aktuellen Förderkompass](#) des BAFA.

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema [Energieeffizienz](#), wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

AwSV

Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung (BG-V): Abweichungen von AwSV und WHG

Durch die BG-V soll ein Wechsel des Brennstoffs oder das Erhöhen der Lagerkapazitäten aufgrund der Gasmangellage befristet vereinfacht und beschleunigt werden.

Die [BG-V](#) gilt u.a. für die Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderung und den Betrieb von Anlagen, die für einen Brennstoffwechsel oder zur Erhöhung der Lagerkapazität erforderlich sind. Ausgenommen sind Fass- und Gebindelager sowie Anlagen innerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten.

Unter anderem entfällt für von der BG-V betroffene Anlagen die Anzeigepflicht nach [§ 40 Abs. 1 AwSV](#). Entsprechende Angaben sind demnach nur in den Prüfbericht eines AwSV-Sachverständigen aufzunehmen. Dieser wird der zuständigen Wasserbehörde im Anschluss an die Prüfung übermittelt.

Verzicht auf die Pflicht zur Eignungsfeststellung

In bestimmten Fällen kann für Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Anlagen auf eine Eignungsfeststellung nach dem Wasserhaushaltsgesetz verzichtet werden. Die Erfüllung der festgelegten Anforderungen sowie zu treffende Maßnahmen müssen in einem Sachverständigengutachten festgehalten und der zuständigen Behörde übermittelt werden. Auch die erneute Inbetriebnahme von Lageranlagen nach Stilllegung wird vereinfacht, indem in bestimmten Fällen auf eine Eignungsfeststellung verzichtet werden darf. Die Nachweispflichten für das Antragsverfahren werden ebenfalls gelockert.

Weitere Lockerungen

Auch die Anforderungen an die Gestaltung von Abfüllflächen sowie die Durchführung von Abfüllvorgängen auf betroffenen Anlagen werden durch die BG-V befristet abgemildert. Prüfintervalle können gegebenenfalls vergrößert werden, sofern gewisse Voraussetzungen erfüllt sind.

Prüfung nach AwSV weiterhin Pflicht

Eine Prüfung vor Inbetriebnahme (und nach wesentlicher Änderung) gemäß [AwSV](#) muss trotz der Lockerungen durch die BG-V in jedem Fall erfolgen.

Sind Sie eventuell betroffen und benötigen eine Prüfung durch Sachverständige?

Die GUTcert ist AwSV-Sachverständigenorganisation. Wir unterstützen Sie gern bei Prüfungen nach AwSV und BG-V. Wenden Sie sich bei Fragen gern an [Andre Klunker](#).

Kreislaufwirtschaft

Kreislaufwirtschaft mit Kunststoffen: Neue Berechnungsgrundlage

Die neue Berechnungsgrundlage zu Kunststoffen zeigt eine detaillierte Aufschlüsselung zu Industrieabfällen und zum Einsatz von Rezyklaten.

Zentrale Bedeutung des Recyclings und des Rezyklateinsatzes

Kunststoffrecycling und insbesondere der Einsatz von Kunststoffrezyklaten haben sich als wesentlicher Bestandteil der Kunststoffbranche und der Rohstoffversorgung in Deutschland etabliert. Insbesondere durch den Einsatz von Kunststoffrezyklat in Produkten reduziert sich der Bedarf an primären Rohstoffen. Kreislaufwirtschaft trägt so zur Schonung von Ressourcen bei und stellt zudem die Rohstoffversorgung sicher. Basierend auf der ermittelten Menge für Rezyklat und der Wiederverwendung von Nebenprodukten von 2.287 kt ergab sich im Jahr 2021 ein Anteil von 16,3% an der gesamten Verarbeitungsmenge (siehe Darstellung).

Wesentliche Ergebnisse im Überblick

Stoffstrombild Kunststoffe in Deutschland 2021: Im Überblick



Quelle: BKV-Studie [Stoffstrombild Kunststoffe in Deutschland 2021](#)

Starke Veränderung der Quoten durch neue Berechnungsmethode

In einigen Kunststoffsegmenten ist der Einsatz von Rezyklaten schon länger fest etabliert. Demnach werden Rezyklate überwiegend in den Bereichen Bau, Verpackung und Landwirtschaft eingesetzt. Gemäß dem EU-Durchführungsbeschluss für Verpackungsabfälle im Rahmen

	Quoten nach Berechnungspunkt (1) ³⁾ 2021 (2019)	Quoten nach Berechnungspunkt (2) ³⁾ 2021
Recyclingrate	45% (39%)	33%
– Werkstofflich	45% (38%)	33%
– Rohstofflich	<1% (<1%)	<1%
Verwertungsrate	99% (99%)	99%
– Energetisch	54% (61%)	66%
Beseitigung	1% (1%)	1%
– Deponie	1% (1%)	1%

Quelle: BKV-Studie [Stoffstrombild Kunststoffe in Deutschland 2021](#)

der EU-Verpackungsrichtlinie ergeben sich auf Basis dieser Berechnungsmethode neue Zahlen:

Durch die neue Berechnungsmethode sinkt die Recyclingrate zwar zunächst von 45% auf 33% und die Energetische Verwertungsrate steigt von 54% auf 66%. Allerdings ist die Recyclingrate seit 2019 gestiegen und die energetische Verwertung gesunken.

Fazit: Kreislaufwirtschaft weiter ausbauen

Ziel ist es, den Materialkreislauf durch den Einsatz von Recycling und Rezyklaten zukünftig zu schließen. Kunststoffrecycling und Rezyklateinsatz bleiben dabei ein wesentlicher Baustein. Damit zukünftig mehr Rezyklate in neuen Produkten eingesetzt werden können, muss der Einsatz von Rezyklaten als Rohstoffe in der Kunststoff-wertschöpfungskette erhöht werden. So kann Kunststoff als Rohstoff länger nutzbar gemacht werden.

Die GUTcert bietet hierzu die passenden Leistungen im Bereich Kreislaufwirtschaft:

„Zero Waste“-Zertifizierung

Die Vision schließt das Wiederverwenden und Recycling von Gütern, Verpackungen und sonstigen Materialien ein. [Zero Waste](#) verfolgt das Ziel, weder durch Verbrennung noch durch Absonderungen zu Land, zu Wasser oder in die Luft umwelt- oder gesundheitsschädliche Schadstoffe abzugeben.

Jedes Unternehmen, das Abfall erzeugt, kann sich nach der DIN SPEC 91436 (Zero Waste) zertifizieren lassen. Besonders wirkungsvoll ist hier eine Kombizertifizierung mit kompatiblen Normen, wie der [ISO 14001](#) (Umweltmanagement) oder der [ISO 50001](#) (Energiemanagement). Wir unterbreiten Ihnen hierzu gerne ein Angebot. Sprechen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne weiter. [Kontakt auf HP](#).

EfbV - Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben

Auch für die Tätigkeit ‚Verwerten‘ besteht die Möglichkeit, als [Entsorgungsfachbetrieb](#) zertifiziert zu werden. Einen weiteren Überblick über die wichtigsten Regelungen und weitere Informationen rund um das Thema Entsorgungsfachbetriebe finden Sie in unserem [kostenlosen E-Learning Angebot](#). Nähere Informationen hierzu finden Sie in unserem [White Paper](#) zur [Efb-Novelle](#).

Auch gesonderte Anforderungen im Rahmen der Altfahrzeugverordnung, der Gewerbeabfallverordnung ([GewAbfV](#)) und des [ElektroG](#) für die Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten können Sie gerne von uns prüfen und zertifizieren lassen.

Unsere erfahrenen, deutschlandweit ansässigen Sachverständigen betreuen Entsorgungsunternehmen im gesamten Bundesgebiet und werden von unseren Kunden als kompetente Ansprechpartner geschätzt.

Großer Vorteil: Kurze Wege helfen, schnelle Entscheidungen zu treffen und direkt auf individuelle Situationen reagieren zu können.

Sprechen Sie uns an: [Markus Altenburg](#), [Dominique Vinzent](#), [Robert Hellfeuer](#).

Emissionshandel

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030

Mit der Änderung der EHV 2030 wird die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) national umgesetzt. Betroffen sind neben den flüssigen Brennstoffen nun auch alle festen und gasförmigen Biomassebrennstoffe.

Die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) definiert konkrete Vorgaben an flüssige, gasförmige und feste Biomassebrennstoffe und bedingt eine nationale Umsetzung. In Deutschland ist das die geänderte Emissionshandelsverordnung (EHV) 2030. Sie regelt den geltenden Rechtsrahmen für den [nationalen Emissionshandel](#) (Brennstoffemissionshandelsgesetz) und den europäischen Emissionshandel (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz).

In der novellierten EHV 2030 wurden folgende Aspekte neu geregelt und sind für den nationalen Emissionshandel ab 2022 und den [europäischen Emissionshandel](#) ab 2023 umzusetzen:

- ▶ EHV 2030: Biomasse kann nur noch dann mit dem Emissionsfaktor Null berechnet werden, wenn sie die Anforderung aus der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt
- ▶ EBeV 2022: Verweis auf die Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnung für Nachhaltigkeitsnachweise und gesonderte Regelung für das Berichtsjahr 2022

Vor allem wird die EHV 2030 um das Erbringen von Nachhaltigkeitsnachweisen beim Einsatz fester und gasförmiger Biomassebrennstoffe ergänzt.

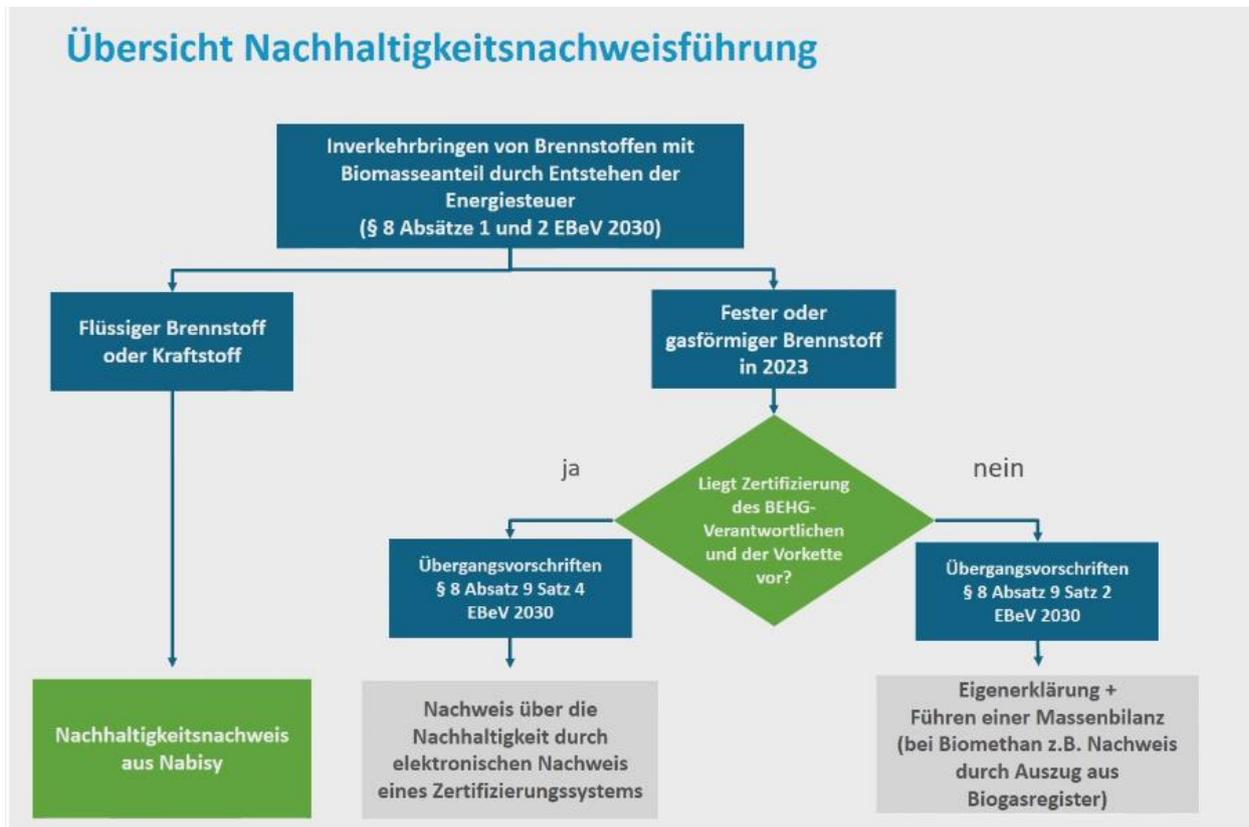
Die Planung sieht vor, dass zukünftig das elektronische Nachweissystem Nabisy der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für die Nachhaltigkeitsnachweise verwendet wird. Dieses funktioniert aktuell nur für flüssige Biomasse, eine Erweiterung des Systems für feste und gasförmige Biomasse wird derzeit entwickelt. Daher werden für das Berichtsjahr 2023 alternative Nachweismethoden zugelassen, wie freiwillige, anerkannte Zertifizierungssysteme oder Eigenerklärungen mit Massenbilanzen. Für 2023 berücksichtigt die EHV 2030 noch die ungeklärte Lage von anerkannten Zertifizierungssystemen und potentiellm Auditorenmangel.

Zudem wurden geringfügige Ergänzungen bei Änderung im Methodenplan, Betriebseinstellung und Kleinemittenten eingefügt.

Die Änderung der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022) verweist auf die aktuelle Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung und legt fest, dass für das Berichtsjahr 2022 Nachhaltigkeitsnachweise nach [Paragraph §10 BioSt-NachV](#) ausreichend sind.

Die DEHSt hat auf ihrer Informationsveranstaltung am 13.12.22 eine Übersicht über die Nachhaltigkeitsnachweisführung vorgelegt:

Übersicht Nachhaltigkeitsnachweisführung



Quelle: DEHSt

Diese Vorgehensweise bezieht sich hier nur auf den nationalen Emissionshandel, gilt aber voraussichtlich auch äquivalent auch im [europäischen Emissionshandel](#) für die stationären Anlagen.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu diesem Thema? Wenden Sie sich gerne an [Andre Mahnicke](#).

Carbon Footprint

„Förderrichtlinie Klimaschutzverträge - FRL KSV“ veröffentlicht

Mit dem Entwurf der Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz soll der Umstieg auf klimafreundliche Technologien unterstützt werden.

Das Ziel der EU, bis 2050 klimaneutral zu werden, ist im europäischen Klimaschutzgesetz fest verankert. Das Bundesklimaschutzgesetz setzt das Ziel der Klimaneutralität bis 2045. Im Fokus stehen besonders der Stromsektor und die energieintensive Industrie.

Mit dem Entwurf zur „Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV)“ sollen Unternehmen in energieintensiven Branchen unterstützt werden, auf eine klimafreundliche Technologie umzusteigen und gleichzeitig mit den neuen Technologien marktfähig zu werden.

„Die gesamtwirtschaftlichen Kosten des Klimawandels, der durch die heute vorherrschenden Produktionsverfahren mitverursacht wird, werden weltweit noch nicht vollständig in den Produktionskosten eingepreist. Dadurch sind klimaschädliche Produktionsverfahren für Unternehmen oft noch günstiger als klimafreundliche. Klimafreundliche Produktion ist häufig sogar so kostenintensiv, dass Unternehmen auf diese nicht umstellen können, weil sie andernfalls einen zu großen Kostennachteil im Wettbewerb hätten. Investitionen in klimafreundliche Produktionsverfahren sind dadurch zumindest hoch riskant und unterbleiben heute noch zu oft, gerade auch weil sie Anlagen mit einer technischen Lebensdauer von mehreren Jahrzehnten betreffen.“ (Aus der Präambel des Entwurfs der Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge).

Mit dem Konzept der **CO₂-Differenzverträge** (engl. Carbon Contracts for Difference) sollen die Mehrkosten der Unternehmen, die durch den Umstieg auf klimafreundlichere Produktion entstehen, ausgeglichen werden. Damit kann die Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt werden. Auf eine effiziente Förderung und eine Vermeidung von Überkompensation achtet die Bundesregierung. Die Laufzeit soll 15 Jahre betragen.

Folgende Mindestanforderungen sollen dabei gelten:

- ▶ Bezug von Produkten mit äquivalenter Funktionalität
- ▶ Bezug von grünem oder blauem Wasserstoff
- ▶ Strom aus erneuerbaren Energien (zu belegen durch Herkunftsnachweis § 3 Nummer 29 Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2021)
- ▶ Unter bestimmten Voraussetzungen auch Biomasse und unvermeidbare Prozessemissionen mit Treibhausgasemissionsminderungen durch CCS und CCU

Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zu diesem Thema? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#).

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. Quartal 2023

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

09.01.-20.01.2023, online

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

09.01.-13.01.2023, online

[Umweltbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 14001:2015 \(GUTcert\)](#)

16.01.-20.01.2023, online

[Energiekennzahlen und Einflussfaktoren nach ISO 50001 i.V.m. ISO 50006 und ISO 50015](#)

17.01.-18.01.2023, online

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

23.01.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Basiskurs \(80UE\) für Energieberater Wohn- und Nichtwohngebäude](#)

23.01.-03.02.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität ab 2023](#)

24.01.-25.01.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

26.01.2023, online

[Innovationstag Zertifizierung 2023](#)

27.01.2023, Berlin

[Energiebeauftragter / Energieauditor \(gn\) nach ISO 50001 \(GUTcert\)](#)

30.01.-03.02.2023, online

[Behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang nach § 9 EfbV sowie § 5 AbfAEV, § 4 DepV und § 9 AbfBeauftrV](#)

07.02.-08.02.2023, Berlin

[Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan](#)

07.02.2023, online

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

08.02.2023, online

[Beauftragter \(gn\) für Nachhaltiges Eventmanagement nach ISO 20121 – Basisseminar \(Event\)](#)

13.02.-15.02.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

13.02.-17.02.2023, online

[AZAV: Grundlagen und aktuelle Themen](#)

16.02.-17.02.2023, online

[Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach ValERI \(DIN EN 17463\)](#)

21.02.2023, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(80UE\) für Energieeffizienzberater Nichtwohngebäude](#)

27.02.-10.03.2023, online

[Qualitätsbeauftragter/-auditor \(gn\) nach ISO 9001:2015 \(GUTcert\)](#)

27.02.-03.03.2023, online

[Nachhaltigkeitsmanagement und -bericht in der Praxis](#)

27.02.-02.03.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Vom Corporate Carbon Footprint bis zur Klimaneutralität ab 2023](#)

28.02.-01.03.2023, online

[Klimamanagementbeauftragter \(gn\) im Unternehmen: Product Carbon Footprint \(PCF\)](#)

02.03.2023, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für
Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.